

**Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung  
Zentrale Dienste der Stadt Bochum  
vom 16.03.2006  
in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 27.01.2011**

Der Rat der Stadt Bochum hat in seinen Sitzungen am

15.09.2005,  
26.01.2006 und  
08.07.2010

aufgrund der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023)

und

in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV.NRW S. 644), in der jetzt geltenden Fassung (SGV.NRW.641), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gegenstand und Name der  
eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

Die Zentralen Dienste der Stadt Bochum werden als selbstständig wirtschaftende Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb nach den für Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Betriebssatzung als eigenbetriebsähnliche Einrichtung unter dem Namen "Zentrale Dienste der Stadt Bochum" (nachstehend "Eigenbetrieb" genannt) geführt.

**§ 2  
Zweck und Ziele des Eigenbetriebs**

- (1) Der Zweck des Eigenbetriebs ist
- a) die auf den gesamten Lebenszyklus der Gebäude abgestellte kaufmännische, technische und infrastrukturelle Bewirtschaftung aller städtischen und städtisch genutzten Gebäude (hiervon ausgenommen sind die Objekte der Alten- und Pflegeheime) einschließlich der dazugehörigen Grundstücke (wirtschaftliche Einheit) unter Einbeziehung aller gebäudebezogenen Kosten und Leistungen,
  - b) die Abwicklung des städtischen Neubauprogramms (einschließlich Planung) im Rahmen der Auftragserteilung durch die zuständigen Gremien,

- c) der Betrieb zentraler Werkstätten, zentraler Betriebe und betrieblicher Einrichtungen,
  - d) die Wahrnehmung zentraler logistischer Aufgaben wie Beschaffungswesen und Hausdienste.
- (2) Die Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 orientiert sich an folgenden Zielen:
- a) Erhalt und wirtschaftliche Optimierung des städtischen Gebäudevermögens (Minimierung der Gebäudekosten, Optimierung des Nutzens und der Erträge),
  - b) bedarfsgerechte, kundenorientierte, kostengünstige und qualitätsgesicherte Versorgung der Organisationseinheiten der Stadt Bochum mit Gebäuden und Räumen sowie anderen zentralen logistischen Dienstleistungen als Voraussetzung zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben,
  - c) Herstellung vollständiger Kostentransparenz über zentrale Dienstleistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Vollkosten.

### **§ 3**

#### **Grundsätze der Leistungsbeziehungen**

Die Zentralen Dienste erbringen Leistungen, die die beauftragenden Bereiche der Stadtverwaltung (Kunden) für die Erstellung ihrer Produkte benötigen. Die Kunden verantworten ihren Ressourcenverbrauch selbst.

Die Zentralen Dienste erbringen ihre Leistungen ausschließlich aufgrund von Aufträgen insbesondere des Rates der Stadt Bochum und seiner Gremien, der Verwaltungsführung und der Fachbereiche. Jede beauftragte Leistung der Zentralen Dienste ist durch die Auftraggeber auf der Grundlage vereinbarter bzw. bekannter Preise und Zahlungsziele zu vergüten. Die Zentralen Dienste refinanzieren sich durch diese Erlöse.

Für das Auftragsverfahren, die Auftragsabwicklung, die Leistungsabnahme und die Vergütung gelten die weitergehenden Vereinbarungen zwischen der Verwaltung und dem Eigenbetrieb.

### **§ 4**

#### **Rat**

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die er nach der GO NRW nicht übertragen kann und die ihm nach der EigVO und den Regelungen in der Hauptsatzung oder dieser Betriebssatzung vorbehalten sind.

## **§ 5 Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe der Stadt Bochum besteht aus 15 Mitgliedern einschließlich sachkundiger Bürgerinnen und Bürger und vier sachkundigen Einwohnerinnen / Einwohnern.

**[Anmerkung: Der § 5 Abs. 1 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 27.01.2011.]**

- (2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW, die EigVO und diese Betriebssatzung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben.
- (4) Zu den Zuständigkeiten des Betriebsausschusses gehören insbesondere
1. die Gestaltung von Leistungszielen in Anlehnung an die für die Gesamtverwaltung zu entwickelnden Zielsysteme unter Berücksichtigung der Grundsatzentscheidung des Rates sowie unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung der Stadt Bochum,
  2. die Zustimmung zu
    - a) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 15 EigVO (Erfolgsplan) und
    - b) zu Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben nach § 16 EigVO (Vermögensplan) ab 60.000 Euro.
  3. die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle einen in der Dienstanweisung für die Betriebsleitung festzulegenden Betrag übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO oder der Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
  4. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall einen in der Dienstanweisung für die Betriebsleitung festzulegenden Betrag übersteigt.
  5. die Planung überbezirklicher Hochbaumaßnahmen und der dazugehörigen technischen Anlagen ab 60.000 EUR im Einzelfall.

- (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.
- (6) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

## **§ 6 Betriebsleitung**

Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin bzw. einem Betriebsleiter. Die Betriebsleiterin bzw. der Betriebsleiter wird vom Rat bestellt und abberufen.

## **§ 7 Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister, die für den Eigenbetrieb zuständige Dezernentin bzw. der Dezernent**

- (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Eigenbetriebs. Sie bzw. er regelt das Zusammenwirken (einschließlich der Aufgabenabgrenzung) des Eigenbetriebs mit den Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Bochum.
- (2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister wird durch die für den Eigenbetrieb zuständige Dezernentin bzw. den Dezernenten (nachfolgend die Dezernentin bzw. den Dezernenten) bei der Wahrnehmung der mit der Führung des Eigenbetriebs verbundenen Aufgaben vertreten. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung und der gesamtstädtischen Ziele kann die Dezernentin bzw. der Dezernent im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (3) Die Betriebsleitung hat die Dezernentin bzw. den Dezernenten über die wichtigsten Angelegenheiten des Eigenbetriebs laufend und rechtzeitig zu unterrichten und ihr bzw. ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Vorlagen der Betriebsleitung für den Betriebsausschuss und für den Rat sind im Benehmen mit der Dezernentin bzw. dem Dezernenten vorzubereiten.

- (4) Ist die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen der Auffassung, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sich die Betriebsleitung an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister zu wenden. Billigt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister die Entscheidung der Dezernentin bzw. des Dezernenten und kann die Betriebsleitung ihre entgegenstehenden Bedenken nicht ändern, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

## **§ 8**

### **Kämmerin bzw. Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin bzw. dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr oder ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

**[Anmerkung: Der § 8 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 27.01.2011.]**

## **§ 9**

### **Personalangelegenheiten**

- (1) Für die Einstellung, Weiterbeschäftigung, Höhergruppierung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten die Regelungen der Hauptsatzung.

Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht.

- (2) Die bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Beamtinnen und Beamten sind im Stellenplan der Stadt Bochum zu führen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs nachrichtlich anzugeben.
- (3) Die durch Gesetz, Dienstvereinbarungen oder dienstrechtliche Regelungen vorgesehenen Rechte der Personalvertretung bleiben unberührt. Die Grundsätze der Mitarbeiterbeteiligung werden berücksichtigt.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Wirtschaftsplan**

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn eine der Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 EigVO vorliegt.

## **§ 12 Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

**[Anmerkung: Der § 12 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 27.01.2011.]**

## **§ 13 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 25.000 Euro.

## **§ 14 Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Rat zu Feststellung weiterleitet.

## **§ 15 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Zentrale Dienste der Stadt Bochum vom 16.03.2006 ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 36/06 in den Bochumer Tageszeitungen vom 27. März 2006.

Die erste Änderungssatzung vom 27. Januar 2011 tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 27 / 11 in den Bochumer Tageszeitungen vom 11. Februar 2011.